

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Imbshausen-Denkershausen in Imbshausen, Denkershausen und Lagershausen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Imbshausen-Denkershausen für die Friedhöfe in Imbshausen, Denkershausen und Lagershausen am 12.06.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Auslagen durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte: (nicht in Denkershausen)   |            |
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -   | 1.065,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahre – für 30 Jahre -   | 600,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte:  |            |
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -   | 1.120,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -  | 35,00 €    |
| 2.1 Urnenwahlgrabstätte:  |            |
| a) für 20 Jahre   | 660,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung  | 35,00 €    |
| 2.2 Rasenwahlgrabstätte: (einschl. Pflege, notw. Unterhaltung des Grabmals, Abräumung u. Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist)      |            |
| a) für 30 Jahre (zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen innerhalb von 20 Jahren nach der erfolgten Erdbestattung möglich)            | 1.465,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung  | 50,00 €    |
| 2.3 Urnenrasenwahlgrabstätte: (einschl. Pflege, notw. Unterhaltung des Grabmals, Abräumung u. Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist) |            |
| a) für 20 Jahre (zusätzliche Beisetzung einer Urne möglich)   | 785,00 €   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung  | 40,00 €    |

3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- bzw. Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 ff. der Friedhofsordnung:

- a) Eine Gebühr gemäß Abschnitt I Nummer 2b, 2.1b, 2.2b oder 2.3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr nach Abschnitt II. Nummer 2.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | 470,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 170,00 € |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige<br>zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals   | 70,00 €  |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderungen eines Grabmales<br>bzw. Ergänzung von Inschriften  | 70,00 €  |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer<br>des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)  |          |
| - Bei Erdbestattung   | 150,00 € |
| - Bei Urnenbestattung   | 100,00 € |
| 4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen<br>nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungs-<br>rechten für jedes Jahr der Verlängerung | 5,00 €   |

## **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt für alle bestehenden Nutzungsrechte. Für neu vergebene Nutzungsrechte ist keine Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.

## **V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer<br>je Sarg pro Tag –wird nur berechnet, wenn Gebühr zu V, Nr. 2 entfällt-: | 15,00 €  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>a) je Trauerfeier  | 215,00 € |

## **VI. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen:**

Für jedes noch nicht abgelaufene Jahr die volle Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| - Bei Erdbestattung- je Grabstelle - | 40,00 € |
|--------------------------------------|---------|

**§ 7**  
**Sonstige Gebühren**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen für die Friedhöfe in Denkershausen, Imbshausen und Lagershausen in der Fassung vom 06.05.2015 außer Kraft.

Imbshausen, den 12.06.19

Der Kirchenvorstand:



A. Alexander  
Vorsitzende

J. ...  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 06.07.19

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. 1389/2019

Siegel

[Signature]

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 12.07.2019, Nr. 28